E I N W O H N E R G E M E I N D E B U B E N D O R F

Bau & Planung (Bauverwaltung)

Gesuch / Bewilligung für Grab- und Tiefbauarbeiten

Gesuchsteller

Name: Tel.-Nr.:

Adresse: Mobil-Nr:

Kontaktperson: E-Mail:

Unternehmer

Name: Tel.-Nr.:

Adresse: Mobil-Nr:

Kontaktperson: E-Mail:

Beschreibung der Arbeiten

Begründung:

Betrifft: ☐ Strasse und/oder ☐ Trottoir

Beanspruchte Fläche: Länge _____ x Breite _____ = _____ m² (Bitte Plan beilegen)

Benützung: Beginn: _____ / Ende: _____

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum Unterschrift

Wird durch den Bereich Bau & Planung, Bubendorf, ausgefüllt.

BEWILLIGUNG

Dem Gesuchsteller werden die Grab- und Tiefbauarbeiten gemäss Gesuch

☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

GEMEINDEVERWALTUNG
Bau & Planung

Bubendorf, Leiter Tiefbau

Kopie z. K. an:
- Feuerwehr Bubendorf
- Polizeistützpunkt Liestal
- Entsorgungsdienstleister

Gesuch / Bewilligung für Grab- und Tiefbauarbeiten

Allgemeine Bedingungen

1. Grundlage für die Bewilligung ist das Strassenreglement der Gemeinde Bubendorf vom 13. September 2004. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn** im **Doppel einzureichen an**:
   - Gemeindeverwaltung Bubendorf, Tiefbau, Hintergasse 20, 4416 Bubendorf
   oder
   - per E-Mail an bauabteilung@bubendorf.swiss
2. Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:
   - Vermessungsamt/Grundbuchgeometer Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim
   - GGA / Kabelfernsehen Gemeinde Bubendorf, v. d. Ing. Büro Sutter AG, Liestal
   - Wasser- und Abwasserleitungen Gemeinde Bubendorf, v. d. Ing. Büro Sutter AG, Liestal
   - Elektrische Leitungen EBL, Liestal
   - Telefon-Leitungen Swisscom, Basel
   - Für Schäden an den Leitungen haftet der Gesuchsteller.
3. Als integrierende Bestandteile gelten:
   - Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA) - Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
   - Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)
4. Der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Ausführung mit dem Leiter Tiefbau (Tel. 061 935 90 94) Kontakt auf, um die Signalisation, die Absperrung der Baustelle, den Strassenzustand und den Arbeitsablauf festzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer im Tiefbau versierten Tiefbauunternehmung ausgeführt werden.
5. Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.
6. Grabenabdeckungen (Stahlplatten etc.) sind in den Wintermonaten (November - März) auf Belagsniveau zu versenken.
7. **Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein**. Zurückstellung des Belageinbau und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Werkhof zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.
8. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.
9. Ausführungsarten:
   - Der gesamte Graben ist mit Kiessand, nach Absprache auch mit Recyclingkies aufzufüllen und zu verdichten.
   - Die Gemeinde kann ME-Messungen anordnen. Der minimale Wert auf der Planie beträgt 80 MNm².
   - Messungen gehen zu Lasten des Unternehmers.
   - Randabschlüsse sind im Bereich des Leitungsgrabens nach den Normen der SNV / VSS sowie der Norm TBA BL neu zu versetzen.
   - Die Tragschicht ist ab einer Grabentiefe von 1.50 m bündig einzubauen. Der Deckbelag wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt durch eine ausgewählte Unternehmung im Auftrag der Gemeinde eingebaut.
   - Öffentliche Werke werden gebeten, den Betrag für die Verschleissschicht um ein Jahr zurückzustellen.
10. Belagsaufbau: Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:
    - Dilaplast an den Belagsränder
    - Tragschicht Fahrbahn: 10 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
    - Tragschicht Trottoir: 7 cm AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N), 3 cm AC 8 N
11. Diese Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Leiter Werkhof vorzuweisen.